

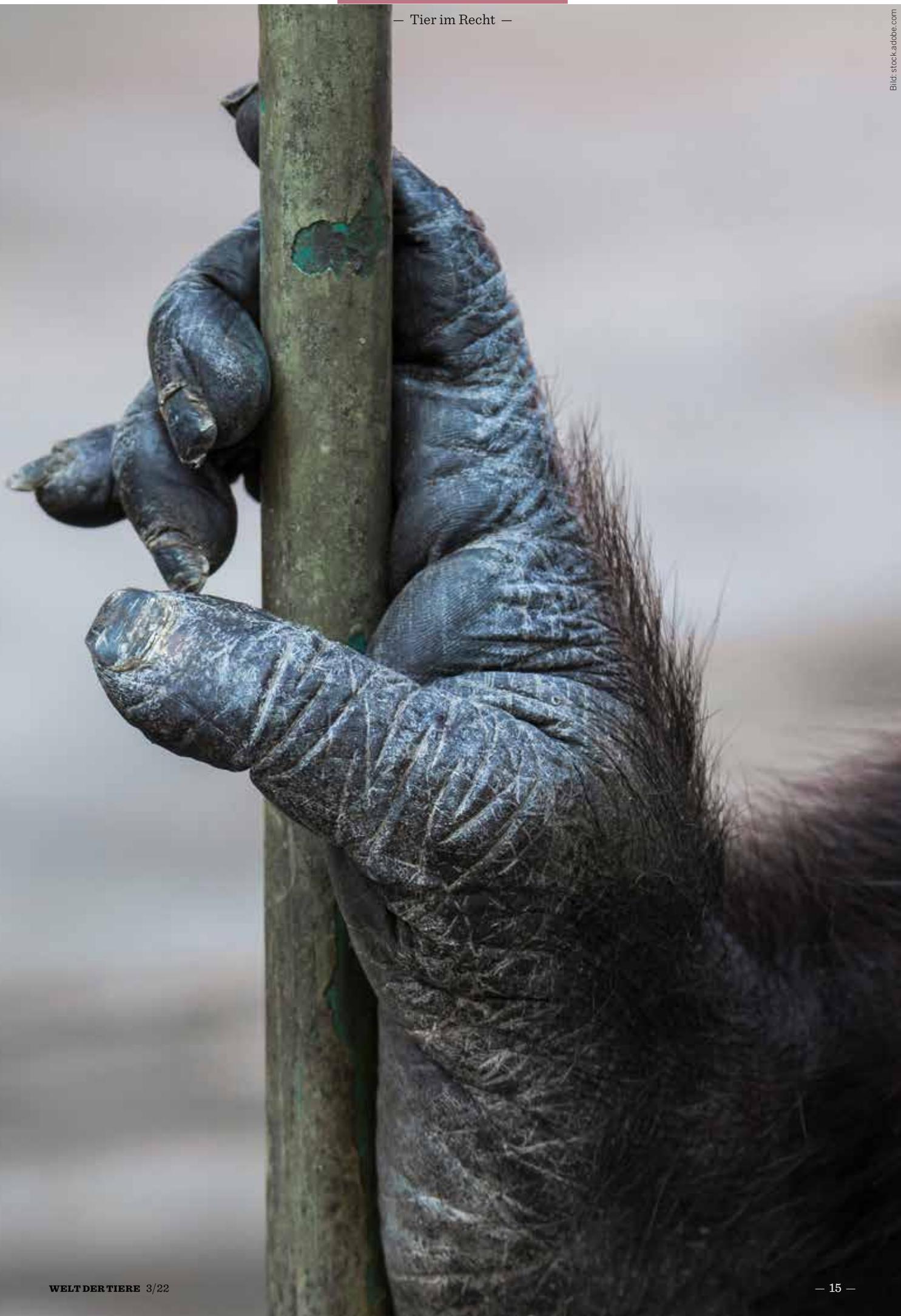
Die Würde des Tieres

Tiere als Mitgeschöpfe in ihrem Selbstwert achten

“ Der Schutz der Tierwürde stellt eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts dar. Das Tierschutzgesetz definiert die Würde als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Anerkennung ihres Eigenwerts verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren sind. Die Würde schützt Tiere als Mitgeschöpfe also in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

«Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.» Die ausdrückliche Verankerung der Tierwürde in Artikel 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) ist Ausdruck ihrer fundamentalen Bedeutung für das gesamte Tierschutzrecht. Die Würde von Tieren wurde damit als Schutzobjekt ihrem Wohlergehen gleichgestellt. Definiert wird die Tierwürde in Artikel 3 Buchstabe a TSchG mit dem «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss». Anschliessend folgt eine Aufzählung, wann die Würde missachtet wird, nämlich dann, «wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerecht-





Die Entscheidung, ob Kühe ihre Hörner behalten dürfen, wird oft von wirtschaftlichen Interessen beeinflusst.

fertigt werden kann». Unter einer solchen Belastung werden Schmerzen, Leiden, Schäden und das in Angst versetzen von Tieren, aber auch das Erniedrigen (lächerlich machen, Vermenschlichen), tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten (beispielsweise Qualzuchten, Enthornen etc.) sowie übermäßige Instrumentalisierungen verstanden. Letzteres kann etwa dann gegeben sein, wenn ein Tier nicht als eigenständiges Lebewesen, sondern nur als Mittel zu menschlichen Zwecken wahrgenommen wird. Der Schutz der Tierwürde gilt als Grundsatz beim Umgang mit Tieren und seine Missachtung stellt einen eigenständigen Straftatbestand dar. Seit 2008 wird sie als Tierquälerei mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert.

Verfassungsprinzip

Bereits seit 30 Jahren ist der Schutz der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung (BV) verankert. Artikel 120 Absatz 2 BV bestimmt, dass die Würde der Kreatur im Bereich der gentechnologischen Forschung zu respektieren und zu schützen ist. Weil es sich dabei um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt, gilt dieser Grundsatz aber nicht nur im Bereich der Gentechnik, sondern umspannt vielmehr die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung. Zudem ist der verfassungsmässige Würdeschutz auf sämtliche Tiere anzuwenden, während der Anwendungsbe- reich des Tierschutzgesetzes sich weitestgehend auf Wirbel- tiere beschränkt.

Güterabwägung

Im Gegensatz zum Schutz der Menschenwürde ist die Würde von Tieren nicht absolut und vor sämtlichen menschlichen Eingriffen geschützt. Laut Tierschutzgesetz liegt eine strafrechtlich relevante Würdemissachtung nämlich erst dann vor, wenn der entsprechende Eingriff nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Bei der Beurteilung, ob die Würde des Tieres missachtet wurde, ist daher stets eine Güterabwägung zwischen den

Nutzungsinteressen des Menschen und den Schutzinteressen des Tieres vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Güterabwägung wird die Schwere der Würdeverletzung den Interessen anderer betroffener Parteien – also des Menschen – gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend er für das betroffene Tier und je belangloser für den Menschen der damit verfolgte Zweck ist. Als überwie- gende Interessen kommen unter anderem die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So beispielsweise können unter Umständen Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer milderen Massnahme erreicht werden kann.

Menschliche Interessen rechtfertigen Würdeverletzung

Neben dem Bereich der Tierversuche gibt es weitere Arten der Tiernutzung, in denen die Interessen des Menschen gesellschaftlich und rechtlich höher gewichtet werden als der Schutz der tierlichen Würde. Dies gilt selbst dann, wenn das Leid der Tiere teilweise offensichtlich ist, schwer wiegt und Tausende von Individuen betreffen kann, wie beispielsweise bei der Nahrungsmittelproduktion. Die oft unnatürlichen und artwidrigen Umstände in (Massen-) Tierhaltungen – für viele Tiere bedeuten sie sogar ein Le- ben lang ohne Auslauf – sowie die vorzeitige Tötung von Rindern, Schweinen, Geflügel etc. werden durch den Konsum tierischer Lebensmittel wie Fleisch, Milch und Eier legalisiert. Der Genuss für den Menschen wird somit über das Tierleid gestellt.

In der landwirtschaftlichen Tierhaltung ebenfalls würde- relevant ist das Enthornen von Rindern und Ziegen. Offi- ziell gerechtfertigt wird das Ausbrennen der Hornansätze bei wenigen Wochen alten Tieren mit der Sicherheit im Umgang mit der Herde. Studien belegen jedoch, dass auch behornte Tiere in einem gut konzipierten Stall mit einem gesunden Mensch-Tier-Management ohne grössere Unfall- gefahr gehalten werden können. Es ist deshalb davon aus- zugehen, dass vor allem wirtschaftliche Interessen der Grund für das beinahe systematische Enthornen sind, denn hornlose Tiere brauchen weniger Platz, womit mehr Tiere auf dem gleichen Raum gehalten werden können. Anzumerken bleibt, dass rein ökonomische Interessen eine Würdeverletzung grundsätzlich nicht rechtfertigen kön- nen, weshalb sich die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) schon seit Jahren für ein Ende dieser tierschutzrelevanten Praxis einsetzt.

Im Hinblick auf den Schutz der Tierwürde zu hinterfragen sind noch zahlreiche weitere gängige Praktiken, wie etwa die Trophäenjagd, deren Ziel darin liegt, das erlegte Wild- tier oder einzelne Teile davon zu konservieren und als

Trophäe auszustellen. Sie wird vielerorts als Attraktion für Jagdtouristen angeboten – und dies sogar bei Tierarten, die international unter Artenschutz stehen. Oder das zur Schau stellen von (Wild-)Tieren im Zirkus zur Unterhaltung des Menschen, das längst nicht mehr zeitgemäss ist. Mittlerweile haben weltweit bereits über 50 Staaten ein generelles oder teilweises Verbot von Wildtieren im Zirkus erlassen – die Schweiz gehört leider noch immer nicht dazu. Solange die Politik nicht gewillt ist, hier lenkend einzugreifen, haben es aber zumindest die Konsumentinnen in der Hand, Zirkusse mit Tiernummern zu meiden, denn ohne Nachfrage wird irgendwann auch kein Angebot mehr bestehen.

Verbotene Handlungen

Daneben gibt es aber auch gesetzlich definierte, absolut verbotene Würdemissachtungen. Als solche gelten sämtliche als Tierquälerei strafbare Handlungen, namentlich das Misshandeln, Vernachlässigen, unnötige Überanstrengen sowie die qualvolle und mutwillige Tötung, das Aussetzen und Zurücklassen, das Veranstellen von Tierkämpfen, bei denen Tiere verletzt oder getötet werden sowie das im Rahmen von Tierversuchen vermeidbare in Angst versetzen und Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Bei weiteren Handlungen hat der Gesetzgeber die Güterabwägung bereits vorgenommen und stellt klar, dass auch sie einen übermässigen – und somit strafbaren – Eingriff in die Tierwürde bedeuten. Dies gilt etwa für Auswüchse in der Tierzucht (sogenanntes Qualzuchtverbot) oder das Kupieren von Hundeohren und -ruten. Auch darf eine Bewilligung für die Werbung mit Tieren nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass ihre Würde nicht missachtet wird – die Tiere also insbesondere weder vermenschlicht noch lächerlich gemacht oder erniedrigt werden. Ebenfalls würdemissachtend und damit verboten sind der Paketversand von Tieren, Doping, das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes sowie sexuell motivierte Handlungen mit Tieren (sogenannte Zoophilie) – und zwar unabhängig davon, ob das Tier durch die Handlung in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wurde oder nicht. Das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist hier also nicht erforderlich. Strafbar sind somit nicht nur gewalttätige Praktiken (Zoosadismus), sondern auch der gewaltlose Geschlechtsverkehr mit Tieren – und dies auch dann, wenn die Tiere an entsprechende Handlungen gewöhnt oder sogar darauf dressiert wurden und daher vermeintlich freiwillig mitwirken. Die Formulierung in der Tierschutzverordnung hat weitreichende Konsequenzen. So ist nicht entscheidend, wie ein objektiver Dritter die Situation beurteilen würde. Vielmehr ist der Tatbestand bereits erfüllt, wenn die Handlung aus einem sexuellen Beweggrund vorgenommen wird, selbst wenn sie objektiv keinen geschlechtlichen Bezug aufweist. — 🌐 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
M.LAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.



Auch bei der Massentierhaltung werden ganz klar wirtschaftliche Interessen über die Bedürfnisse der Tiere gestellt.